



## Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Dr. Andreas Schmidt (SPD)

### Artenschutzrechtlicher Schutzstatus der Stadtaube

Derzeit ist für die Bewertung des Sachverhaltes ‚Stadtaubenproblematik‘ nicht eindeutig geklärt, welchen Schutzstatus die Stadtaube, als verwilderte Form der von der Felsentaube (*Columba livia*) domestizierten Haustaube (*Columba livia domestica*) hat. So gibt es derzeit keine klare Aussage, ob es sich bei der Stadtaube um eine besonders geschützte Vogelart handelt oder nicht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die verwilderte und jetzt wildlebende Stadtaube als eine wildlebende Vogelart gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie anzusehen und somit besonders geschützt gemäß Bundesnaturschutzgesetz?
2. Handelt es sich bei der Stadtaube als verwilderte Form der Haustaube (*Columba livia domestica*) immer noch um eine domestizierte Tierart?
3. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung bezüglich der Aussagen des Bundesamtes für Naturschutz zum Schutzstatus der Stadtaube?
4. Strebt die Landesregierung eine abschließende Regelung zum Schutzstatus der Stadtaube und damit ein einheitliches Verwaltungshandeln des Landes Sachsen-Anhalts im Rahmen der Schädlingsbekämpfung der Stadtaube an? Wenn ja – welche einheitlichen Regelungen sollen zum Schutzstatus getroffen werden? Wenn nein – begründen sie warum keine einheitlichen Regelungen getroffen werden sollen?